

Gustav-Stresemann-Ring 6 65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0 Fax: +49 (0) 611 / 97457-29

www.ingkh.de info@ingkh.de

Nassauische Sparkasse KTO: 213 097 970 BLZ: 510 500 15

IBAN-Code: DE08 5105 0015 0213 0979 70 SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Ihr Ansprechpartner:

Nadine Tump Tel: +49(0) 611/97457-13 Fax: +49(0) 611/97457-29

tump@ingkh.de Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Wiesbaden, 2012

Postzustellungsurkunde

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Wynfrith Mahr TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Am Römerhof 15 60486 Frankfurt am Main

Ingenieurkammer Hessen | Gustav-Stresemann-Ring 6 | 65189 Wiesbaden

Anerkennungsbescheid

Aufgrund des § 6 und des § 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S 745 ff.) wird

Name:

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Wynfrith Mahr

Geboren:

24.06.1958 in Friedberg (Hessen)

Privatadresse:

Saalburgstraße 5, 61191 Rosbach

Geschäftsadresse:

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt am Main

als

Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

für die Prüfung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technischen Prüfverordnung - TPrüfVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I 2006, S 745) aufgeführten Fachrichtung/en der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen anerkannt.

Die Anerkennung umfasst die Berechtigung zur Durchführung entsprechender Prüfungen in allen baulichen Anlagen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 TPrüfVO.

Der Prüfsachverständige ist an die Pflichten nach den § 5, § 6 Abs. 4, § 22 HPPVO und § 38 HPPVO gebunden. Eine Änderung der Anschrift hat der Prüfsachverständige unverzüglich der Ingenieurkammer Hessen mitzuteilen.

Der Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber Auftraggebern und Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen. Die Anerkennung erlischt nach Maβgabe des § 7 Absatz 1 Absatz 1 HPPVO - spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres. Sie wird überdies unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 7 Absatz 2 HPPVO) ausgesprochen.

Nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung ist der Anerkennungsbescheid der Anerkennungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

Der Listeneintrag wird geführt unter der Nummer: HPPVO TGARW-15.

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen, Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden Widerspruch erhoben werden.

